

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat am 24. November 2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (01.01.2026 bis 31.12.2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	in der Plan-GuV mit der Summe der Erträge in Höhe von mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	17.305.100,00 Euro 17.861.200,00 Euro
	geplantem Vortrag in Höhe von Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	426.100,00 Euro 130.000,00 Euro
2.	im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.800.000,00 Euro 8.827.000,00 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen,

- die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und
- in den letzten fünf Geschäftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung
 - > weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben,
 - ➤ noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren,

sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten¹

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 30.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	45,00 €
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 30.001,00 € und bis 60.000,00 €	90,00 €
Kaufleute ² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 60.000,00 €	150,00 €

2.3 allen IHK-Mitgliedern

2.2

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 60.001,00 € bis 120.000,00 €	240,00 €
--	----------

- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 120.001,00 € bis 300.000,00 € 360,00 €
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 300.000,00 € 600,00 €
- 2.4 **allen IHK-Mitgliedern**, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - a) mehr als 4.015.000,00 € Bilanzsumme
 - mehr als 8.030.000,00 € Umsatz
 - mehr als 50 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 – 2.3 zu veranlagen wären 1.500,00 €

- b) mehr als 16.060.000,00 € Bilanzsumme
 - mehr als 32.120.000,00 € Umsatz
 - mehr als 250 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 – 2.3 zu veranlagen wären 3.000,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 3. Als **Umlagen** sind zu erheben **0,16** % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

Bayreuth, den 24.11.2025

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

gez. gez.

Dr. Michael Waasner Präsident Wolfram Brehm Hauptgeschäftsführer

Der Wirtschaftsplan 2026 mit Finanzplan 2026 ist im Internet unter www.bayreuth.ihk.de verfügbar.